



**Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992
– bereinigte Fassung –**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 155) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2024 (BGBl. I S. 12) hat der Rat der Stadt Soest am 07.05.2026 folgende Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992 beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen zum Wochenmarkt und zur Allerheiligenkirmes erhebt die Stadt Soest Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Standplätze benutzt bzw. wer als Anbieter auf privaten Stellflächen i.S.d. § 7a auftritt.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für Wochenmärkte werden nach der zugewiesenen Fläche und nach der Art des Standplatzes bemessen. Sie werden nach den in § 6 genannten Gebühren in Tagessätzen oder Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Allerheiligenkirmes werden einmalig erhoben. Die Gebühren richten sich nach den in § 7 genannten Gebührensätzen. Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Maße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand incl. aller Überstände, Vorbauten, Markisen und blinder Fronten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze.
- (2) Die Marktstandgelder gem. § 6 sind am Markttag fällig. Sie können monatlich durch Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Die Fälligkeit der Marktstandgelder gem. § 7 und des Kostenersatzes gem. § 7a wird durch den Zulassungsvertrag festgelegt. Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze auf dem Pferdemarkt sind die Marktstandgelder am Markttag fällig.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 6

Marktstandgelder bei Wochenmärkten

Bei Wochenmärkten beträgt das zu entrichtende Standgeld für

		dienstags/ <u>donnerstags</u>	<u>samstags</u>
1.	Verkaufsstände je angefangener qm	0,54 Euro	0,66 Euro
2.	Spezialistenstände bis 6 qm	6,14 Euro	8,18 Euro
2.1	jeder weiterer qm	1,28 Euro	1,28 Euro

§ 7

Marktstandgelder bei der Allerheiligenkirmes

1.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Allerheiligenkirmes beträgt die Gebühr für	
1.1	Verkaufsstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	23,10 Euro 376,11 Euro
1.2	Süßwarenstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	39,97 Euro 376,11 Euro
1.3	Spezialistenstände je angefangener qm (Brüderstr.) zzgl. Sockelbetrag	23,10 Euro 376,11 Euro

1.4	Verkaufsstände mit Porzellan, Steingut und Haushaltswa- ren je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	10,00 Euro 376,11 Euro
1.4.1	Verkaufsstände mit Kunsthandwerk je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	5,83 Euro 376,11 Euro
1.5	Verlosungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	23,72 Euro 376,11 Euro
1.6.1	Sonstige Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	22,26 Euro 376,11 Euro
1.6.2	Schießwagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	20,82 Euro 376,11 Euro
1.6.3	Pusher-Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	45,51 Euro 376,11 Euro
1.6.4	Greifer-, Greifer- und Pusher-Ausspielungen je angefan- gener qm zzgl. Sockelbetrag	70,67 Euro 376,11 Euro
1.7	Trink- und Imbissverkaufsstände je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr für Ausschankbetriebe	70,67 Euro 376,11 Euro 2.174,96 Euro
1.8	Brauerei-Bierwagen, Bierstände je angefangener qm Mindestgebühr	112,41 Euro 5.580,15 Euro
1.9	Schankzelte je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	107,06 Euro 8,84 Euro 376,11 Euro
1.9.1	Eventflächen je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	112,41 Euro 9,72 Euro 376,11 Euro
1.10	Fahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr	11,85 Euro 376,11 Euro 1.572,26 Euro
1.11	Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte (Laufgeschäfte) je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	11,85 Euro 376,11 Euro
1.12	Riesenräder bis 15 m Höhe je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	9,29 Euro 376,11 Euro
1.13	Riesenräder ab 16 m Höhe je angefangener qm	11,85 Euro

	zzgl. Sockelbetrag	376,11 Euro
1.14	Go-Cart-Bahnen, Geisterbahnen, Autoskooter je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	9,29 Euro 376,11 Euro
1.15	Achterbahnen je angefangener qm Sockelbetrag	8,15 Euro 376,11 Euro
1.16	Kinderfahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	6,12 Euro 376,11 Euro
2.	Camping, Wohn- und Mannschaftswagen für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauezeiten auf den ausgewiesenen Wohnwagenplätzen:	
2.1	Wohnwagen/ Wohnmobile unter 10 m	278,03 €
2.2	Wohnwagen über 10 m, Mannschaftswagen, Wohnheime	337,80 €
2.3	für jeden nicht bei Vertragsunterschrift angemeldeten und bestätigen Wohnwagen unter 10 m	376,58 €
2.4	für jeden nicht bei Vertragsunterschrift angemeldeten und bestätigen Wohnwagen über 10 m Mannschaftswagen, Wohnheime	426,01 €
2.5	Waschcontainer, Toilettenwagen, Kühlwagen und sonstige Anhänger	150,00 €
3.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich des Vieh- und Landmaschinenmarktes während der Allerheiligenkirmes (Pferdemarkt) beträgt die Gebühr für:	
3.1	Verkaufsstände und -wagen je laufender Frontmeter	9,92 Euro
3.2	Ausschankstände und -wagen - pauschal	2.499,06 Euro
3.3	Imbissstände und -wagen - pauschal	667,82 Euro

§ 7 a

Kostenbeteiligung für Teilnehmer an der Allerheiligenkirmes auf privaten Stellflächen

Von zugelassenen Teilnehmern auf privaten Stellflächen wird u.a. für Versorgungseinrichtungen, Versorgungsleistungen, Gemeinkosten und Werbung eine Kostenbeteiligung von 55 % der unter § 7 aufgeführten Gebühren als Kostenersatz erhoben.

§ 8

Berechnung der Mehrwertsteuer

Die aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.